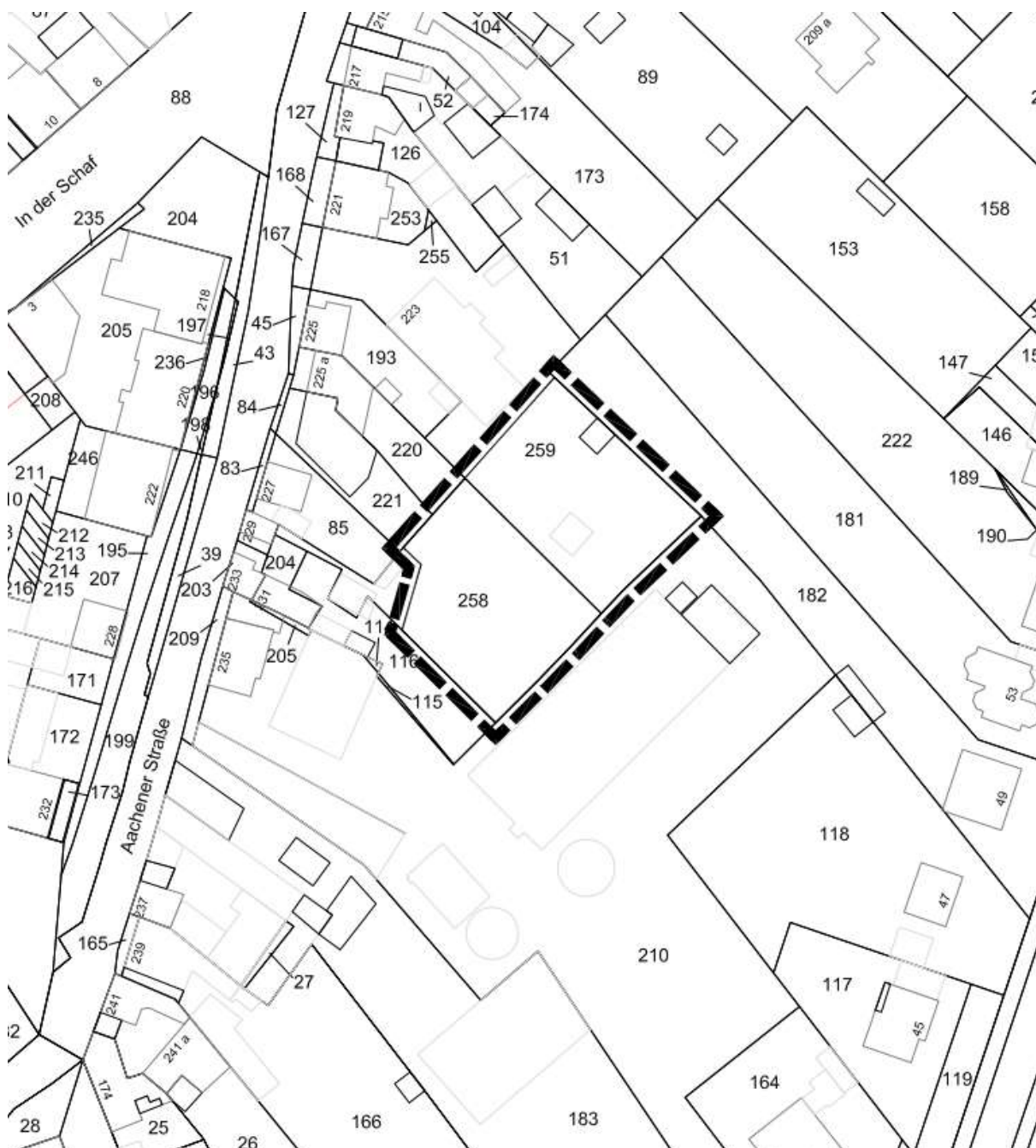


**Bekanntmachung Nr.014/2021 vom 24.03.2021****Bekanntmachung**

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 (BGB1. I S. 3634) und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 (BGB1. I S. 3634) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 4, In der Schaf -, 9. Änderung im Stadtteil Baesweiler.



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 - In der Schaf -, 9. Änderung gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a BauGB beschlossen. Die Durchführung erfolgt somit im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Die Öffentlichkeit kann sich bis zum 07.05.2021 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rathaus, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler, Zimmer 304 (Herr Schmidt) oder Zimmer 302 (Herr Mevissen) zu den üblichen Dienststunden nach Terminvereinbarung unterrichten.

Der Rat der Stadt Baesweiler hat zudem in seiner Sitzung am 23.03.2021 die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

### **Ziel und Zweck der Planung:**

Der Vorhabenträger betreibt eine Kfz-Werkstatt auf dem Grundstück Gemarkung Baesweiler, Flur 18, Flurstücke 258 und 259 (Aachener Straße 223). In zweiter Baureihe soll ein Gebäude mit Lager, Ausstellungshalle mit Büro und einer Wohnung neu entstehen.

Da das geplante Vorhaben in Teilen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 4 - In der Schaf - und zum Teil auch im unbeplanten Innenbereich liegt und eine gewerbliche Vorbelastung durch einen Landhandel und eine Tankstelle vorliegt, soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. In Anlehnung an die vorhandene Bebauung entlang der Aachener Straße soll ein Mischgebiet festgesetzt werden.

Der Aufstellungsbeschluss für die 9. Änderung des Bebauungsplan Nr. 4 - In der Schaf - hat der Rat in seiner Sitzung am 15.12.2020 gefasst. Hintergrund ist die geplante Modernisierung und Bestandssicherung des bestehenden Betriebs.

### **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB:**

Die Veröffentlichung der Planunterlagen erfolgt gem. § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes in der Zeit vom 06.04.2021 bis 07.05.2021 im Internet unter <https://www.baesweiler.de/bauleitplaene-im-verfahren.html>.

Darüber hinaus ist es möglich, sich im Verwaltungsgebäude im Flur gegenüber Zimmer 302 zu informieren. Äußerungen zur Planung können schriftlich, per E-Mail ([bauleitplanung@stadt.baesweiler.de](mailto:bauleitplanung@stadt.baesweiler.de)) oder zur Niederschrift abgegeben werden. Bitte wenden Sie sich an Herrn Schmidt - Zimmer 304 - (Tel. 02401/800-304) oder Herrn Mevissen - Zimmer 302 - (Tel. 02401/800-370).

Für Besuche bei der Stadtverwaltung (während der unten genannten Dienststunden) ist aufgrund der zurzeit gültigen Coronavorschriften vorab ein Termin mit den oben genannten Mitarbeitern zu vereinbaren.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Wir weisen darauf hin, dass Sie mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung Ihrer angegebenen personenbezogenen Daten (wie Name, Anschrift, E-Mailadresse) zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c DSGVO werden die Daten im Zuge des Planverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten sowie für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.966) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Änderung des Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderung des Bebauungsplans ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensweg ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Dienststunden:**

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr
montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.	

Baesweiler, 24.03.2021

*Der Bürgermeister  
Froesch*

### **Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):**

Der Wortlaut der Bekanntmachung Nr. 014/2021 zum Bebauungsplan Nr. 4 - In der Schaf - 9. Änderung (Änderungsbeschluss und Öffentlichkeitsbeteiligung) stimmt mit den Ratsbeschlüssen vom 15.12.2020 und 23.03.2021 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.11.2015, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, 24.03.2021

*Der Bürgermeister  
Froesch*